

d) Abgrenzung gegenüber anderen Grundrechten

Neben Art. 36 kennt die FL-Verfassung noch weitere spezifisch wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundrechte, nämlich Art. 28 Abs. 1 (Recht auf freien Vermögenserwerb) und Art. 34 (Eigentumsgarantie). Die hieraus resultierenden Überschneidungen bzw. Berührungen der Gewährleistungen machen eine Abgrenzung der Tatbestände erforderlich.

- (1) Im Blick auf die Unterscheidung zwischen Art. 28 Abs. 1 LV einerseits und Art. 36 LV andererseits hat der Staatsgerichtshof schon früh festgestellt: Die Grundrechtsgarantie des freien Vermögenserwerbs stelle Sachen (z.B. Liegenschaften), die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit aber menschliche Tätigkeiten in den Vordergrund. Die Verweigerung einer Bankkonzession betreffe demzufolge nur den Schutzbereich des Art. 36 LV.¹⁹⁴
- (2) Die Abgrenzung zwischen der Handels- und Gewerbefreiheit in Art. 36 LV und der Eigentumsgarantie des Art. 34 LV lässt sich grundsätzlich nach der Faustformel vornehmen, die das deutsche Bundesverfassungsgericht für die vergleichbare Fragestellung hinsichtlich der Grundrechtsgewährleistungen der Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) und Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) entwickelt hat: Die Berufsfreiheit schütze den Erwerb, die Betätigung als solche, während Art. 14 das Erworbene, das Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung sichere.¹⁹⁵

Weitgehend ungeklärt ist das Verhältnis zwischen der Handels- und Gewerbefreiheit und dem in Art. 32 Abs. 1 1. Alt. LV gewährleisteten Grundrecht der Freiheit der Person.¹⁹⁶ Da erstere zentrale Voraussetzungen einer selbstbestimmten Lebensführung und Persönlichkeitsentwicklung schützt,¹⁹⁷ letzteres aber ebenfalls eine dynamische Komponente enthält,¹⁹⁸ sind Überschneidungen der Tatbestände durchaus nicht selten. Der StGH hat sich hiermit noch nicht auseinandergesetzt; ohne nähere

¹⁹⁴ So Entscheidung vom 6. Oktober 1960, in: ELG 1955–1961, 145 (148); in einer Entscheidung vom 4. Dezember 1947, ELG 1947–1954, 212 (220), ordnet der StGH die Erwerbstätigkeit noch undifferenziert den Art. 28 und 36 LV zu.

¹⁹⁵ S. BVerfGE 30, 292 (335).

¹⁹⁶ Zur vergleichbaren Problematik in der Schweiz s. etwa BGE 103 I a 401; Zenger, ZSR 1983 I, 1 (32 ff.); Rhinow, Art. 31 Rn. 37.

¹⁹⁷ S. bereits oben S. 190 f.

¹⁹⁸ S. StGH 1987/3 – Urteil vom 9. November 1987, LES 1988, 49 (53).